

Thema:

Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen

Fragestellung:

Die Kreis-, Landes- bzw. Bundesstraßen befinden sich im Eigentum des jeweiligen Straßenbau-
lastträgers. Den Ortsgemeinden obliegt an diesen Straßen lediglich die Unterhaltungslast der
Gehwege und der ÖPNV-Anlagen. Des Weiteren sind die Ortsgemeinden für die Straßenreinigung
und den Winterdienst innerhalb geschlossener Ortschaften zuständig.

Es gibt Kommunen, die im Bereich „Straßen“ nur ein Produkt, und zwar das Produkt „Gemeinde-
straßen“, bilden, wieder andere Kommunen bilden die Produkte „Gemeindestraßen“, „Kreis-
straßen“, „Landesstraßen“ und Bundesstraßen.

Welche Produkte müssen gebildet werden, wenn man voraussetzt, dass sich in den Ortsgemein-
den neben den Gemeindestraßen auch Kreis-, Landes- und Bundesstraßen befinden?

Lösungsansatz:

Eine kumulierte Erfassung in dem Produkt Gemeindestraßen ist nicht zulässig. In dem vorliegen-
den Sachverhalt sind demnach die Produkte Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen und
Bundesstraßen zu bilden. Die Anlagen an den klassifizierten Straßen sind in den entsprechenden
Produkten zu erfassen.
